



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Kfz-Steuer für Nutzfahrzeuge.



Inhaltsverzeichnis:

Weniger Abgase und Lärm – weniger Steuer.	3
Emissionsorientierte Besteuerung.	3
Der Schlüssel zur Steuer.	4
Übersicht über die steuerliche Einstufung.	5
Höhe der Steuer.	6
Anhängerbesterung.	8
Die Berechnung der Steuer.	9
Bitte beachten!	10

Weniger Abgase und Lärm – weniger Steuer.

Es ist ein Ziel der Bundesregierung, die Schadstoffbelastung für die Umwelt durch Kraftfahrzeuge (Kfz) zu verringern. Deshalb werden über die Kfz-Steuer Anreize für die Herstellung und die Verwendung von Nutzfahrzeugen (Nfz) geschaffen, die weniger umweltbelastend sind.

Schwere Nfz mit niedrigen Abgas- und/oder Lärmemissionen – ermittelt nach den jeweiligen verkehrsrechtlich verbindlichen Messverfahren – werden bei der Kfz-Steuer niedriger besteuert. Fahrzeuge mit höherem Schadstoffausstoß werden dagegen stärker belastet.



Emissionsorientierte Besteuerung.

Zulassungspflichtige Nfz werden **allgemein** nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert. Die kraftfahrzeugsteuerliche Abgrenzung dieser Fahrzeuggruppe gegenüber Pkw richtet sich grundsätzlich nach dem Verkehrsrecht. Die Steuerverwaltung ist jedoch hinsichtlich der Fahrzeugart nicht an die Feststellungen der Verkehrsbehörden gebunden. In einigen Zweifelsfällen haben bereits die Finanzgerichte entschieden.

Für Nfz über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht wird die Höhe der Steuer zusätzlich emissionsbezogen bemessen. Es entscheidet die differenzierte Beurteilung des Abgasverhaltens und der Lärmemission durch Einstufung in so genannte Schadstoff- und Geräuschklassen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Bei gleichem zulässigem Gesamtgewicht werden Nfz der Schadstoffklassen S 2, S 3, S 4, S 5 und EEV (Enhanced Environmentally

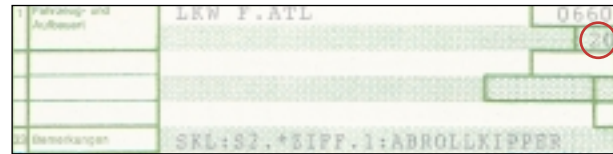
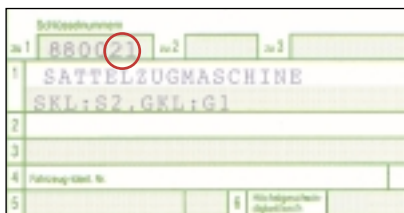
friendly Vehicle) am niedrigsten besteuert. Eine Einstufung in die Schadstoffklasse S 1 kann bereits eine höhere Steuer zur Folge haben. Wird nur die Geräuschkategorie G 1 eingehalten, steigt die steuerliche Belastung weiter. Als vorrangiges Merkmal gilt immer die Schadstoffklasse. Fahrzeuge, die den Grenzwerten der vorgenannten Schadstoff- und Geräuschklassen in keiner Weise entsprechen, sind am stärksten belastet. Für Nfz bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht wird die Steuer derzeit nur nach dem Gesamtgewicht bemessen.

Der Schlüssel zur Steuer.

Das bei der Erteilung der Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung festgestellte Emissionsverhalten wird in einer Schlüsselnummer ausgewiesen. Diese befindet sich im Fahrzeugbrief und -schein zu 1. – Fahrzeug- und Aufbauart – an der 5. und 6. Stelle.

Die Verkehrsbehörden erteilen grundsätzlich nur Emissionsschlüsselnummern, die nach den jeweiligen verkehrsrechtlichen Bestimmungen für die dort festgestellte Fahrzeugart gelten. Für Nfz und Pkw sind diese Schlüsselnummern nicht vergleichbar, weil sie sich im Allgemeinen auf unterschiedliche Abgasvorschriften beziehen. Bei einzelnen Fahrzeugen, Aufbauarten und vor allem älteren Nfz kann die verkehrsrechtliche Klassifizierung des Emissionsverhaltens auch aus einer entsprechenden Klartextangabe in den Fahrzeugpapieren (zu 33.) hervorgehen. In den nachfolgenden Übersichten sind die Emissionsschlüsselnummern und die jeweils geltenden Steuertarife dargestellt.

○ Fundstelle der Schlüsselnummer in den Fahrzeugpapieren



Übersicht über die steuerliche Einstufung.

Emissionsschlüsselnummer (siehe Fahrzeugpapiere 5. und 6. Stelle der Schlüsselnr. zu 1.)	Schadstoff-/Geräuschkategorie	Steuertarif (vgl. nächste Seiten)
– Stand: August 2001 –		
91 ¹	EEV ² /G1	(a)
90 ¹	EEV ²	(a)
84 ¹	S5/G1	(a)
83 ¹	S5	(a)
35, 81 ¹	S4/G1	(a)
80 ¹	S4	(a)
34, 45, 55, 71 ¹	S3/G1	(a)
70 ¹	S3	(a)
21, 22, 33, 44, 54, 61	S2/G1	(a)
20, 60	S2	(a)
11, 12, 31, 32, 41, 42, 43, 51, 52, 53	S1/G1	(b)
10, 30, 40, 50	S1	(b)
01, 02	G1	(c)
00, 88	–	(d)

¹ Die Zuordnung der neuen Schlüsselnummern (EG-Abgasnormen nach der Richtlinie 1999/96/EG) zu den jeweiligen Schadstoff- und Geräuschklassen der Anlage XIV zu § 48 StVZO wird noch mit einer Änderungsverordnung erfolgen; insoweit sind die vorgenommenen Einstufungen vorläufig.

² Enhanced Environmentally friendly Vehicle.

Höhe der Steuer.

Die Steuer für Nfz über 3,5 t verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht beträgt je angefangene 200 kg Gesamtgewicht:

(a) für die Schadstoffklassen S2, S3, S4, S5 und EEV (mit und ohne Geräuschklasse G1)

	bis zu 2 000 kg	6,42 €
über 2 000 kg	bis zu 3 000 kg	6,88 €
über 3 000 kg	bis zu 4 000 kg	7,31 €
über 4 000 kg	bis zu 5 000 kg	7,75 €
über 5 000 kg	bis zu 6 000 kg	8,18 €
über 6 000 kg	bis zu 7 000 kg	8,62 €
über 7 000 kg	bis zu 8 000 kg	9,36 €
über 8 000 kg	bis zu 9 000 kg	10,07 €
über 9 000 kg	bis zu 10 000 kg	10,97 €
über 10 000 kg	bis zu 11 000 kg	11,84 €
über 11 000 kg	bis zu 12 000 kg	13,01 €
über 12 000 kg	bis zu 13 000 kg	14,32 €
über 13 000 kg		15,77 €

(insgesamt jedoch nicht mehr als 664,68 € Jahressteuer)

(b) für die Schadstoffklasse S1 (mit und ohne Geräuschklasse G1)

	bis zu 2 000 kg	6,42 €
über 2 000 kg	bis zu 3 000 kg	6,88 €
über 3 000 kg	bis zu 4 000 kg	7,31 €
über 4 000 kg	bis zu 5 000 kg	7,75 €
über 5 000 kg	bis zu 6 000 kg	8,18 €
über 6 000 kg	bis zu 7 000 kg	8,62 €
über 7 000 kg	bis zu 8 000 kg	9,36 €
über 8 000 kg	bis zu 9 000 kg	10,07 €
über 9 000 kg	bis zu 10 000 kg	10,97 €
über 10 000 kg	bis zu 11 000 kg	11,84 €
über 11 000 kg	bis zu 12 000 kg	13,01 €
über 12 000 kg	bis zu 13 000 kg	14,32 €
über 13 000 kg	bis zu 14 000 kg	15,77 €
über 14 000 kg	bis zu 15 000 kg	26,00 €
über 15 000 kg		36,23 €

(insgesamt jedoch nicht mehr als 1.022,58 € Jahressteuer)

(c) für die Geräuschklasse G1

	bis zu 2 000 kg	9,64 €
über 2 000 kg	bis zu 3 000 kg	10,30 €
über 3 000 kg	bis zu 4 000 kg	10,97 €
über 4 000 kg	bis zu 5 000 kg	11,61 €
über 5 000 kg	bis zu 6 000 kg	12,27 €
über 6 000 kg	bis zu 7 000 kg	12,94 €
über 7 000 kg	bis zu 8 000 kg	14,03 €
über 8 000 kg	bis zu 9 000 kg	15,11 €
über 9 000 kg	bis zu 10 000 kg	16,44 €
über 10 000 kg	bis zu 11 000 kg	17,74 €
über 11 000 kg	bis zu 12 000 kg	19,51 €
über 12 000 kg	bis zu 13 000 kg	21,47 €
über 13 000 kg	bis zu 14 000 kg	23,67 €
über 14 000 kg	bis zu 15 000 kg	39,01 €
über 15 000 kg		54,35 €

(insgesamt jedoch nicht mehr als 1.533,88 € Jahressteuer)

(d) für alle übrigen Nfz über 3,5 t (weder S 1, S 2, S 3, S 4, S 5 oder EEV noch G 1)

	bis zu 2 000 kg	11,25 €
über 2 000 kg	bis zu 3 000 kg	12,02 €
über 3 000 kg	bis zu 4 000 kg	12,78 €
über 4 000 kg	bis zu 5 000 kg	13,55 €
über 5 000 kg	bis zu 6 000 kg	14,32 €
über 6 000 kg	bis zu 7 000 kg	15,08 €
über 7 000 kg	bis zu 8 000 kg	16,36 €
über 8 000 kg	bis zu 9 000 kg	17,64 €
über 9 000 kg	bis zu 10 000 kg	19,17 €
über 10 000 kg	bis zu 11 000 kg	20,71 €
über 11 000 kg	bis zu 12 000 kg	22,75 €
über 12 000 kg	bis zu 13 000 kg	25,05 €
über 13 000 kg	bis zu 14 000 kg	27,61 €
über 14 000 kg	bis zu 15 000 kg	45,50 €
über 15 000 kg		63,40 €

(insgesamt jedoch nicht mehr als 1.789,52 € Jahressteuer)

Die Steuer für Nfz bis 3,5 t verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht beträgt je angefangene 200 kg Gesamtgewicht:

bis zu 2 000 kg		11,25 €
über 2 000 kg	bis zu 3 000 kg	12,02 €
über 3 000 kg	bis zu 3 500 kg	12,78 €

Anhängerbesteuerung.

Die Steuer für zulassungspflichtige Anhänger beträgt 7,46 € je 200 kg verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht, jedoch insgesamt nicht mehr als 894,76 € Jahressteuer.

Es gibt außerdem eine Anhänger-Sonderregelung. Auf Antrag des Fahrzeughalters wird die Steuer für seine inländischen Anhänger (ausgenommen Wohnanhänger) nicht erhoben, solange diese ausschließlich hinter Zugfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die ein ausreichender Anhängerzuschlag entrichtet ist. Es muss sich nicht um Zugfahrzeuge des gleichen Halters handeln. Für ausländische Zugfahrzeuge ist dieser Zuschlag jedoch nicht möglich.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht des schwersten mitgeführten Anhängers. Das Gesamtgewicht ist hierfür bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) um die Stützlast zu vermindern. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung setzt außerdem ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund für den Anhänger voraus.

Der Halter des Anhängers bleibt für sein Fahrzeug immer der Steuerschuldner. Das gilt u. a. bei der Vermietung und im Falle steuerlich unzulässiger Verwendung (z. B. bei einer Kombination mit fremden Zugfahrzeugen, für die kein oder ein nicht ausreichender Anhängerzuschlag entrichtet wurde). Ein Monat ist der Mindestzeitraum für die Besteuerung.

Die Berechnung der Steuer.

Die im Voraus fällige Jahressteuer kann für ein Nfz – falls keine Besonderheiten zu beachten sind – in folgenden Schritten berechnet werden:

- Ablesen der Emissionsschlüsselnummer und des verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewichts im Fahrzeugbrief oder -schein (zu 1. und 15.);
- Ermittlung des Steuertarifs anhand der Emissionsschlüsselnummer;
- Vervielfältigen des jeweiligen gewichtsbezogenen Steuersatzes mit der Anzahl angefangener 200 kg zulässiges Gesamtgewicht innerhalb jeder einzelnen Gewichtsstufe des Tarifs;
- Addition der Zwischenergebnisse und
- Abrundung der Summe auf volle EURO.

Berechnungsbeispiel für die Jahressteuer:

Lkw, zul. Gesamtgewicht 7,5 t, Schadstoffklasse S 3 und zugleich Geräuschklasse G 1, ohne Anhängerzuschlag.

Gewichtsstufen – kg –	Steuer je angefangene 200 kg – € –	Zwischenergebnisse – € –
bis 2 000	6,42	64,20
über 2 000 bis 3 000	6,88	34,40
über 3 000 bis 4 000	7,31	36,55
über 4 000 bis 5 000	7,75	38,75
über 5 000 bis 6 000	8,18	40,90
über 6 000 bis 7 000	8,62	43,10
über 7 000 bis 7 500	9,36	28,08
	Summe	285,98
	Jahressteuer (auf volle € abgerundet)	285 €

Eine Jahressteuer von mehr als 500 € kann in gleichen Halbjahresbeträgen zuzüglich 3 v.H. entrichtet werden. Bei mehr als 1.000 € Jahressteuer ist die Zahlung in gleichen Vierteljahresbeträgen zuzüglich 6 v.H. möglich.

Bitte beachten!

Das Aufkommen der Kfz-Steuer fließt vollständig den Ländern zu, die diese Steuer auch verwalten. Einzelfälle beurteilen daher ausschließlich die Landesfinanzbehörden (in erster Linie die Finanzämter). Antworten auf entsprechende Fragen und Rechtsauskünfte können vom Bundesministerium der Finanzen nicht gegeben werden.

Für die Beurteilung der Schadstoff- und Kohlendioxidemissionen sind grundsätzlich die Feststellungen der Verkehrsbehörden verbindlich. Bei Zweifelsfragen zum Abgasverhalten empfiehlt sich daher eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Kfz-Zulassungsstelle und nicht mit dem Finanzamt.

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Presse und Information
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Gestaltung:
KNSK Werbeagentur GmbH
Alte Rabenstraße 1
20148 Hamburg

Veröffentlicht 2001

